

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 16/0073</b>
<b>111 - Fachbereich Organisation und Recht</b>			<b>Datum: 22.02.2016</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Mirow, Waltraud</b>	<b>Tel.: 3 20</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>111 - Mirow/mö</b>		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Umweltausschuss</b>	<b>16.03.2016</b>	<b>Anhörung</b>

**Rechtliche Stellungnahme zur Anfrage von Frau Hahn aus der Sitzung vom 20.01.2016, TOP 6**

In o.g. Sitzung des Umweltausschusses wurde u.a. protokolliert:

„Frau Hahn bittet um Prüfung durch die Rechtsabteilung, ob zu diesem Tagesordnungspunkt Anträge gestellt werden dürfen.“

Hierzu ist grundsätzlich folgendes festzuhalten:

Jede Sitzungsteilnehmerin/jeder Sitzungsteilnehmer muss sich auf eine eventuelle Beschlussfassung vorbereiten können und mit einer Beschlussfassung rechnen. Deshalb müssen der Beratungsgegenstand und der Inhalt einer eventuellen Beschlussfassung hinreichend klar zuvor bekannt sein (Öffentlichkeitsprinzip). In der Regel gehört hierzu ein mit Übersendung der Sitzungsvorlage vorgelegter Beschlussvorschlag.

In Norderstedt unterscheiden wir zwischen „Beschlussvorlagen“ und „Mitteilungsvorlagen“. Soll also seitens einer Fraktion eine Beschlussfassung (ein Sachbeschluss) herbeigeführt werden, so ist ein - rechtmäßig - in die Tagesordnung aufgenommener Tagesordnungspunkt erforderlich. Dieser muss hinreichend konkret formuliert sein. Ist der TOP als Besprechungspunkt bezeichnet oder handelt es sich um eine bloße Mitteilungsvorlage, so weist dies auf eine Erörterung, nicht aber auf eine beabsichtigte Beschlussfassung hin und lässt deshalb keine Beschlüsse zu.

Grundsätzlich sind neben dem (Beschluss-)TOP auch ein formulierter Beschlussvorschlag und ein den Beschlussvorschlag begründender Sachverhalt erforderlich.

Kommt es zu einer Beschlussfassung im Ausschuss entgegen dem o. g. Grundsatz, so liegt damit nicht zwingend ein Fall des § 47 GO (Widerspruch des OB) vor, z. B. nicht bei vorbereitenden Beschlüssen (noch keine Rechtsverletzung). Allerdings würde es sich um einen Verstoß gegen die Geschäftsordnung handeln, mithin einen Verstoß gegen die vereinbarten Umgangsregeln zwischen den Fraktionen.

Im vorliegenden Fall ist der eingebrachte Antrag mehrheitlich abgelehnt worden, sodass sich die Erörterung einer eventuellen Rechtsverletzung erübrigt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------